

Berufungsgerichtssitzung – Automobilsport

Urteile vom 30.12.2024

Besetzung: RA Rainer Wicke – Vorsitzender –
Karl-Heinz Stümpert
Gerd Weidinger

BG 4/24A

URTEIL:

Der Antrag des Berufungsführers auf Wiedereinsetzung in vorigen Stand wird zurückgewiesen. Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Die Berufungsgebühr verfällt dem DMSB.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsführer.

Begründung:

Der Berufungsführer hat gegen die Entscheidung der Sportkommissare vom 11.08.2024, 19:00 Uhr, fristgerecht am gleichen Tage um 19:19 Uhr die Berufung angekündigt. Er hat zudem fristgerecht unter dem 15.08.2024 die Berufungsbegründung zu den Akten gereicht.

Er hat entgegen der Vorschrift des § 55 Abs. 2 RuVO jedoch nicht binnen 96 Stunden die Berufungskautionserbracht, sondern erst in zwei Überweisungen jeweils in Höhe von 500,00 EUR am 20.08.2024 und 27.08.2024 bezahlt – und damit zu spät.

Damit ist die Berufung gemäß § 62 RuVO wegen nicht fristgemäßer Zahlung der Berufungskautions zu verwerfen.

In seinem Wiedereinsetzungsantrag vom 02.09.2024 beruft sich der Berufungsführer darauf, dass ihm die Sportkommissare mit 500,00 EUR die unrichtige Höhe der Berufungskautions benannt hätten. Denn 500,00 EUR habe er bereits an die Sportkommissare am Tage der Entscheidung bezahlt. Allerdings habe er diese in Folge des Stresses wohl wieder an sich genommen, so dass es auch zur Zahlung am 20.08.2024 kam.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Sportkommissare die Höhe der notwendigen Berufungskautions unrichtig mitgeteilt haben. Denn es ist Aufgabe eines jeden Lizenznehmers, sich um die Modalitäten einer Veranstaltung zu kümmern und sich entsprechend mit der Ausschreibung vertraut zu machen.

Im Rahmen des Wiedereinsetzungsantrages vom 02.09.2024 trägt der Berufungsführer weiter vor, gehindert gewesen zu sein, die Berufungskautions fristgerecht zu erbringen, und zwar auf Grund von Stress und Urlaub. Erst nach Urlaubsende habe er die Überweisung in zwei Überweisungen vornehmen können, wobei die zweite Zahlung erst erbracht worden sei nach

Kontaktaufnahme zum DMSB. Nach Ansicht des Berufungsführers habe ihn also ein unabwehrbarer Zufall im Sinne des § 25 RuVO an der Einhaltung der Frist gehindert.

Diese Rechtsansicht ist nicht haltbar: Ein unabwehrbarer Zufall im Sinne des § 24 RuVO lässt sich weder mit Stress noch mit Urlaub begründen. Deshalb war Wiedereinsetzung nicht zu gewähren.

Da der Berufungsführer mit seinem Rechtsmittel erfolglos blieb, sind ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

BG 6/24A

URTEIL:

Die Berufung gegen das Urteil des Sportgerichts vom 07.08.2024 wird zurückgewiesen.

Die Berufungsgebühr verfällt dem DMSB.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsführer.

Begründung:

Dem Berufungsführer wird vorgeworfen, im Rahmen der Veranstaltung KZ2 in Kerpen, dem Frühjahrspokal vom 19.-20.03.2023, nach Passieren der Ziellinie das Kart des Kontrahenten H. mehrfach von hinten angestoßen und sodann mit Wucht von hinten gerammt zu haben. Der Geschädigte H. wies auf eine dadurch erlittene Verletzung hin. Dass das Kart des Kontrahenten H. beschädigt wurde, ist dem Grunde nach unstreitig.

Das erstinstanzliche Urteil basiert im Wesentlichen auf einer Einlassung des Berufungsführers, von welcher dieser behauptet, sie sei von seinem Vater geschrieben worden. Er habe im Fahrerlager das Kart des Kontrahenten H. nicht etwa vorsätzlich gerammt. Vielmehr sei der Gaszug hängengeblieben. Nachdem er von der Kupplung abgerutscht sei, sei sein Kart nach vorne geschneilt und habe das Kart des Kontrahenten H. getroffen.

Die jetzige Einlassung des Berufungsführers wird nicht gedeckt von derjenigen Stellungnahme, die er zuvor gegenüber dem Rennleiter F. abgegeben hat. Der Rennleiter F. hat dem DMSB erklärt, was der Berufungsführer ihm gegenüber ausgeführt habe, nämlich;

Der Berufungsführer sei mit Absicht auf das Kart des Kontrahenten H. aufgefahren, weil dieser ihn im Rennen abgedrängt hätte. Er sei so voller Wut gewesen, habe sich jedoch dann entschuldigt. Er, der Rennleiter, habe diesen Vorfall zum Anlass genommen, den Berufungsführer zu disqualifizieren. Er habe eine Meldung an den Race Director der DKM beziehungsweise des Kart Masters gemacht, damit dieser den Berufungsführer im Auge behalte, sollte dieser nochmal so einen Wutausbruch haben.

Die Einlassung des Berufungsführers und das auf Befragen erfolgte neue Bestreiten, vor dem eingeräumten starken Aufprall nicht mehrfach leicht auf das Fahrzeug des Kontrahenten H. aufgefahren sei, ist in Ansehung der gesamten Situation nicht glaubwürdig.

Das unkontrollierte Verhalten des Berufungsführers macht es notwendig, diesen mindestens mit einer Geldstrafe zu belegen. Diese ist mit 2.000,00 EUR, welche die 1. Instanz festgeschrieben hat, gerade noch ausreichend, da es sich hier nicht um Kollisionen im Eifer des Gefechts während des Rennens handelt, sondern um Vorfälle nach Beendigung des Rennens.

Zu Gunsten des Berufungsführers konnte die Tatsache berücksichtigt werden, dass es sich bei einer Clubsport-Veranstaltung, wie der vorliegenden, um ein Breitensportereignis handelte, was bereits das Erstgericht veranlasst hat, von dem Ausspruch einer Sperre abzusehen.

Da der Berufungsführer mit seinem Rechtsmittel unterlegen ist, sind ihm die Kosten aufzuerlegen.